

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Beate Schaffer
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 2020-0.823.284	Unser Zeichen, Sachbearbeiter FSP/14/21/Mag. Erich Kühnelt	Durchwahl 3739	Datum 26.04.2021
---	---	-------------------	---------------------

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz - PfandBG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsge-
gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditge-
setz, die Insolvenzordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Investmentfondsge-
setz 2011 und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Angesichts der Komplexität der Materie ist der Gesetzesentwurf zur nationalen Umsetzung der Covered Bonds-Richtlinie gut gelungen. Wir begrüßen das Ziel der Modernisierung des Pfandbriefrechts anlässlich der Umsetzung der Richtlinie und Verordnung zu den „covered bonds“. Im Hinblick auf dieses Ziel und die durch das Gesetzespaket vorgenommene Zusammenführung diverser Materiengesetze dürfen wir nachstehende Anmerkungen einbringen.

II. Im Detail

Prioritäre Anliegen

Zu § 10 (Deckungsregister und Nichtigkeit)

§ 10 Abs. 2 hebt das bisherige Prinzip der sachenrechtlichen Wirkung der Deckungsstockeintragung auf und steht damit im Gegensatz zu Artikel 4 (*Doppelter Rückgriff*) und Artikel 12 (*Vermögenstrennung*) der Richtlinie. Eine wirksame Zustimmung von Verbrauchern könnte, zumal im praktisch relevanten Massengeschäft, im Lichte der Judikatur zum Transparenzgebot nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit eingeholt werden (wobei es hier nicht nur um Verbraucher

geht, sondern auch um Unternehmer). Es würde - wenn eine AGB-Klausel, mit der die Zustimmung erteilt wurde, gerichtlich aufgehoben wird - die plötzliche „Entleerung“ des Deckungsstocks eintreten. Dies wäre mit dem Qualitätsanspruch des österreichischen Pfandbriefs unvereinbar und auch ein gravierendes **systemisches Risiko**. Es besteht daher die Gefahr, dass Verbraucherkredite im Massengeschäft künftig von der Indeckungnahme überhaupt ausgeschlossen wären, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Konditionen und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Kreditinstitute.

Bisher konnte die Position von Verbrauchern dadurch ausreichend geschützt werden, dass z.B. die Kreditinstitute ausdrücklich auf die Geltendmachung von durch den Aufrechnungsausschluss ausgelösten Verjährungsfolgen bei Gegenforderungen des Verbrauchers verzichteten. Die Einholung einer Zustimmung zur Indeckungnahme erfolgte nicht durch alle Marktteilnehmer und jedenfalls ohne dingliche Wirkung.

Um auch zukünftig die Bildung rechtssicherer Deckungsstücke zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, dass für die Indeckungnahme wie bisher eine Verständigung des Kreditnehmers vom Aufrechnungsausschluss ausreicht.

Zu §§ 6 und 7 (Anforderungen an die Deckungswerte)

Darlehen an öffentliche Unternehmen:

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie sind 3 Kategorien von Deckungswerten zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen zulässig, deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist:

- a) Deckungswerte gemäß CRR Art. 129 Abs. 1,
- b) Deckungswerte hoher Qualität, die eine Zahlungsforderung darstellen und zusätzlich selbst mit Vermögenswerten besichert sind,
- c) Darlehen an öffentliche Unternehmen oder durch diese garantierte Darlehen.

Artikel 6 der Richtlinie enthält hinsichtlich lit. c kein Ausschlusswahlrecht, auch diese Bestimmung wäre daher umzusetzen.

Vorgaben für Kommunalwerte:

Die Vorgaben des § 6 Abs. 4 und 5 beziehen sich gemäß Richtlinie (siehe RL Art. 6 Abs. 3 lit. a iVm Abs. 5) ausschließlich auf „physische“ Vermögenswerte, also auf Immobilien und vergleichbare Werte. Diese Vorgaben (insbesondere unabhängige Bewertung, Versicherung) sind für Kommunalwerte laut Richtlinie nicht anzuwenden und für Kommunalwerte auch **praktisch nicht durchführbar**, sodass ihre Aufnahme ein „Gold Plating“ darstellen würde, das die Durchführbarkeit des Kommunalgeschäfts (z.B. auch die Aufnahme von Wertpapierforderungen wie Anleihen der öffentlichen Hand in die Deckung) zukünftig insgesamt in Frage stellen würde.

Deckungswerte hoher Qualität:

Diese Deckungswerte dienen der Nutzungsmöglichkeit von ausschließlich durch eine Hypothek oder andere Sicherheiten besicherten Zahlungsforderungen, die

- sich nicht als Deckungswerte gemäß CRR Art. 129 qualifizieren und
- den erweiterten Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 RL an die Zahlungsforderung sowie
- den erweiterten Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 RL an die die Zahlungsforderung besicherten zusätzlichen Sicherheiten genügen.

Das bedeutet, dass § 6 Abs. 2 nur für diese Deckungswerte hoher Qualität gelten darf. Alternativ wäre zumindest klarzustellen, dass die Anforderung des § 6 Abs. 2 Z 1 nur für hypothekarisch besicherte Deckungswerte gilt, nicht jedoch für Kommunalforderungen oder sonstige Deckungswerte. Ein ansonsten aus § 6 Abs. 2 Z 1 ableitbares Erfordernis einer Besicherung „*durch eine Hypothek oder durch ein sonstiges Sicherungsrecht*“ von Kommunalforderungen würde ein „Gold Plating“ darstellen und das Kommunalgeschäft (z.B. auch die Aufnahme von Wertpapierforderungen wie Anleihen der öffentlichen Hand in die Deckung) faktisch ausschließen.

Der Begutachtungsentwurf entspricht hinsichtlich der Sicherheiten zu sonstigen Deckungswerten nicht Art. 6 Abs. 3 lit. a der Richtlinie (Eintragung in ein öffentliches Register). Die Formulierung in Absatz 3 „*Die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind in einem Deckungsregister gemäß § 10 einzutragen, in dem die Eigentumsverhältnisse und die Ansprüche an diesen physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswerten erfasst sind*“ geht offenbar auf ein Missverständnis zurück. Umgesetzt werden soll damit nach den Erläuternden Bemerkungen Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie. Dort wird aber – nur in Bezug auf Abs. 1 b (Deckungswerte hoher Qualität) – in Abs. 3 lit. a verlangt, dass es hinsichtlich der physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswerte ein öffentliches Register gibt, in dem die Eigentumsverhältnisse und Ansprüche (gemeint wohl: Sicherungsrechte) auf den Vermögenswert erfasst sind. Es geht hier also nicht um das Deckungsregister nach § 10, sondern um ein Register zur Erfassung des Eigentums und sonstiger Rechte an körperlichen Sachen. Gemeint ist also, dass die physische Sache, die die als Deckungswert hoher Qualität nach Abs. 1 lit. b in den Deckungsstock eingestellte Forderung besichert wird, in einem öffentlichen Register erfasst ist, in dem Eigentum und Sicherungsrechte an der Sache eingetragen werden. Zu denken wäre z.B. an bewegliche Sachen, die in einem (auch für Österreich immer wieder diskutierten) Mobiliarpfandregister eingetragen sind.

Vorschlag für eine richtlinienkonforme Umsetzung des Artikel 6 der Richtlinie in § 6:

„(1) Zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen sind folgende Deckungswerte geeignet:

1. Deckungswerte gemäß Art. 129 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern das emittierende Kreditinstitut die Anforderungen des Art. 129 Abs. 1a bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt oder
2. sonstige Deckungswerte hoher Qualität, mit denen sichergestellt wird, dass das Kreditinstitut, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, eine Zahlungsforderung gemäß Absatz 2 hat, die mit als Sicherheit gestellten Vermögenswerten im Sinne von Absatz 3 besichert ist oder

3. vorbehaltlich des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels Vermögenswerte in Form von Darlehen, die öffentlichen Unternehmen gewährt werden oder von diesen garantiert werden.

(2) Die Zahlungsforderung, die das Kreditinstitut aus den Deckungswerten gemäß Abs. 1 Z 2 hat, unterliegt folgenden rechtlichen Anforderungen:

1. Der Deckungswert stellt eine Zahlungsforderung dar, die einen zu jeder Zeit bestimmbaren Mindestwert hat und rechtswirksam und durchsetzbar ist. Die Zahlungsforderung hat keiner anderen Bedingung als der Bedingung zu unterliegen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird und durch eine Hypothek, durch ein sonstiges Sicherungsrecht gemäß § 7 oder durch eine andere Sicherheit besichert ist;
2. die Hypothek, das sonstige vergleichbare Sicherungsrecht oder die andere Sicherheit zur Besicherung der Zahlungsforderung sind durchsetzbar;
3. alle rechtlichen Anforderungen zur Bestellung der Hypothek, des sonstigen vergleichbaren Sicherungsrechts oder der anderen Sicherheit zur Besicherung der Zahlungsforderung werden erfüllt und
4. die Hypothek, das sonstige vergleichbare Sicherungsrecht oder die andere Sicherheit zur Besicherung der Zahlungsforderung versetzt das Kreditinstitut, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, in die Lage, den Wert der Forderung unverzüglich einzuziehen.

Das Kreditinstitut hat die Durchsetzbarkeit von Zahlungsforderungen dieses Absatzes und die Verwertbarkeit der diesen Zahlungsforderungen als Sicherheit gestellten Vermögenswerten vor der Aufnahme in den Deckungsstock zu bewerten.

(3) Die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, die gemäß Abs. 1 Z 2 eine Zahlungsforderung gemäß Absatz 2 besichern, erfüllen eine der nachstehenden Anforderungen:

1. Handelt es sich um physische, als Sicherheit gestellte Vermögenswerte, so hat ihre Bewertung nach den allgemein anerkannten, geeigneten Bewertungsgrundsätzen zu erfolgen und müssen ihre Eigentumsverhältnisse und die Sicherungsansprüche an diese physischen Vermögenswerte in einem öffentlichen Register erfasst sein.
2. Handelt es sich um Vermögenswerte in Form von Risikopositionen, so ergibt sich die Sicherheit und Solidität der betreffenden Gegenpartei entweder aufgrund von Steuererhebungsbefugnissen oder durch die laufende öffentliche Beaufsichtigung der betrieblichen Solidität und Solvabilität der Gegenpartei.

Die in Ziffer 1 des vorliegenden Absatzes genannten, als Sicherheit gestellten physischen Vermögenswerte, tragen zur Deckung der Verbindlichkeiten aus der gedeckten Schuldverschreibung bis zur Höhe des Werts der Pfandrechte einschließlich aller vorrangigen Pfandrechte oder zu 70 % des Werts der als Sicherheit gestellten physischen Vermögenswerte bei, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die in Ziffer 1 des vorliegenden Absatzes genannten, als Sicherheit gestellten physischen Vermögenswerte, die in Abs. 1 Z 1 genannte Vermögenswerte besichern, müssen weder die Grenze von 70 % noch die Grenzen des Art. 129 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einhalten.

(4) Für die Zwecke von Abs. 1 Z 3 unterliegen gedeckte Schuldverschreibungen, die durch Kredite besichert sind, die an öffentliche Unternehmen gewährt werden oder durch öffentliche Unternehmen als Primäraktiva garantiert sind, einer Übersicherung von mindestens 10 % sowie allen folgenden Bedingungen:

1. Die öffentlichen Unternehmen erbringen wesentliche öffentliche Dienstleistungen auf Grundlage einer Lizenz, eines Konzessionsvertrags oder in einer anderen Form der Beauftragung durch eine Behörde.
2. Die öffentlichen Unternehmen unterliegen der öffentlichen Aufsicht.
3. Die öffentlichen Unternehmen verfügen über Befugnisse, die die Erzeugung ausreichender Einnahmen ermöglichen; dies wird sichergestellt, indem die entsprechenden öffentlichen Unternehmen
 - a) über eine angemessene Flexibilität bei der Erhebung und Erhöhung der Gebühren, Entgelte und Forderungen für die erbrachte Dienstleistung verfügen, damit sie ihre finanzielle Solidität und Solvabilität sicherstellen können,
 - b) auf gesetzlicher Grundlage ausreichende Zuwendungen für die Erbringung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen erhalten, um ihre finanzielle Solidität und Solvabilität sicherzustellen, oder
 - c) mit einer Behörde einen Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag abgeschlossen haben.

(5) Die Ermittlung des Beleihungswertes von Vermögenswerten, die Deckungswerte gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 besichern und bei denen es sich um physische Sicherheiten handelt, hat nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen zu erfolgen. Folgende Anforderungen an die Bewertung sind einzuhalten:

1. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Deckungswerte in den Deckungsstock muss eine aktuelle Bewertung vorliegen.
2. Die Bewertung ist von einem vom Kreditvergabeprozess unabhängigen Sachverständigen vorzunehmen, der über die erforderliche fachliche Qualifikation, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt.
3. In die Bewertung muss die zukünftige Verkäuflichkeit unter Berücksichtigung der langfristigen, nachhaltigen Merkmale des Objektes, der normalen regionalen Marktgegebenheiten sowie der derzeitigen und möglichen anderweitigen Nutzungen unter Außerachtlassung spekulativer Elemente einfließen und der Wert ist in transparenter und eindeutiger Weise zu dokumentieren.
4. Das Kreditinstitut hat die Unterlagen für die Bewertung auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren.

(6) Das Kreditinstitut hat über ein wirksames Verfahren zu verfügen, um überwachen zu können, dass die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, die Deckungswerte gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 besichern und bei denen es sich um physische Sicherheiten handelt, angemessen gegen

Schäden versichert sind. Ansprüche aus der Versicherung dieser Vermögenswerte sind als stellvertretendes Commodum mit Indeckungnahme des besicherten Deckungswertes ebenfalls dem Deckungsstock zugehörig.

(7) Das Kreditinstitut hat für die Kreditvergabe von in Absatz 1 genannten Deckungswerten Grundsätze festzulegen und diese zu dokumentieren.

(8) Kreditinstitute können mittels Satzung die Beleihungsgrenzen des Art. 129 CRR freiwillig niedriger festlegen.“

Zu § 9 (Deckung, insbesondere Zinsdeckung und sichernde Überdeckung)

Art. 15 Abs. 6 letzter Satz Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten die Festlegung von Vorschriften für die Berechnung der Zinsdeckung, die solide aufsichtsrechtliche Grundsätze gemäß geltenden Rechnungslegungsstandards widerspiegeln. Diese Festlegung fehlt im Entwurf. Gemäß Art. 15 Abs. 8 Richtlinie muss die Berechnung aktiv- und passivseitig auf derselben Berechnungsmethode beruhen.

§ 9 Abs. 4 nennt die Verwaltungskosten zutreffend unter den Verbindlichkeiten und schreibt eine zusätzliche sichernde Überdeckung für alle Verbindlichkeiten iHv zumindest 2 % vor. Die Erläuternden Bemerkungen, die die 2 % Überdeckung als Pauschalierung der Verwaltungskosten bezeichnen, sind insoweit nicht zutreffend. Die Pauschalierung der Verwaltungskosten ist nicht gleichzusetzen mit der Überdeckung für alle Verbindlichkeiten. Um die Pauschalierung der Verwaltungskosten zu ermöglichen, müsste eine Präzisierung im Gesetzestext vorgenommen werden.

Vorschlag für eine entsprechende Umsetzung in § 9:

(1) Alle Verbindlichkeiten aus den gedeckten Schuldverschreibungen sind durch Zahlungsforderrungen (nicht: Zahlungsanforderungen) abzudecken, die mit den Deckungswerten verbunden sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verbindlichkeiten umfassen

- 1. die Verpflichtungen zu Tilgungszahlungen auf ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen,*
- 2. die Verpflichtungen zur Zahlung jeglicher Zinsen auf ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen,*
- 3. die Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit gemäß § 16 gehaltenen Derivatkontrakten und*
- 4. die erwarteten Kosten für Führung und Verwaltung, die für die Abwicklung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen anfallen.*

Zusätzlich ist jederzeit eine sichernde Überdeckung im Ausmaß von zumindest 2vH des Nennwerts der im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen zu halten. Die sichernde Überdeckung hat in Deckungswerten oder in substitutionsfähigen Werten gemäß § 11 zu erfolgen. Für die Berechnung der Verbindlichkeiten dieses Absatzes sind Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 4 pauschal mit 0,5 % des Nennwerts der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zu bemessen.

(3) Folgende Deckungswerte gelten als solche, die einen Beitrag zur Erfüllung der Deckungsanforderungen leisten:

1. Primärwerte,
2. Substitutionswerte,
3. gemäß § 21 gehaltene liquide Aktiva und
4. Zahlungsforderungen im Zusammenhang mit gemäß § 16 gehaltenen Derivatkontrakten.

Unbesicherte Forderungen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gegeben gilt, sind nicht auf die Deckung anrechenbar.

(4) Für die Zwecke der Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 4 ist § 16 anzuwenden.

(5) Mit der Berechnung der erforderlichen Deckung ist sicherzustellen, dass der aggregierte Kapitalbetrag aller Deckungswerte mindestens dem Wert des aggregierten Kapitalbetrags der austehenden gedeckten Schuldverschreibungen entspricht („Nominalprinzip“). Die Satzung des Kreditinstituts kann vorsehen, dass die jederzeitige Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Barwert zuzüglich einer sichernden Überdeckung von zumindest 2vH, die in Deckungswerten oder in substitutionsfähigen Werten gemäß § 11 zu halten sind, sichergestellt sein muss. Die Barwertdeckung muss gleichzeitig die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen und darf zu keiner höheren Deckungsquote führen als bei der Berechnung nach dem Nominalprinzip.

(6) Die Berechnung der Deckungswerte und der Verbindlichkeiten hat auf derselben Methode gemäß Absatz 5 zu beruhen. Die Berechnung der Zinsforderungen und Zinsverbindlichkeiten hat nach den Rechnungslegungsstandards zu erfolgen. Fehlende Zinsen können mit Kapitalforderungen ausgeglichen werden. Bei als Nullkupon-Anleihen begebenen gedeckten Schuldverschreibungen und bei gedeckten Schuldverschreibungen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist zur Berechnung der Deckungssumme anstelle des Nennwerts der rechnerische Rückkaufwert der gedeckten Schuldverschreibungen anzusetzen. Dieser ist aufgrund des Zinssatzes zu berechnen, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabe- und Nennwert der gedeckten Schuldverschreibungen sowie deren vertraglicher Laufzeit ergibt.

(7) Ein negativer Forderungssaldo (Beendigungswert) aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen; § 16) steht für die Berechnung des Deckungserfordernisses Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen gleich.

(8) Das Kreditinstitut kann eine über die Absätze 1 bis 8 normierten gesetzlichen Mindestefordernisse hinausgehende Deckung (Überdeckung) bestellen.

Zu § 7 (Befristete Rechte, unfertige Bauten)

Die Grenze des § 7 Abs. 3 sollte auf 15 vH erhöht werden, um der dynamischen Wohnbauentwicklung Rechnung zu tragen.

Die in § 7 Abs. 2 vorgesehene Beschränkung der Belehnung befristeter Rechte auf inländische Grundstücke ist nicht RL-konform und muss zumindest auf Grundstücke in der EU ausgeweitet werden.

Unter Berücksichtigung des zu § 6 Gesagten kann es bei der in Absatz 1 vorgeschlagenen Regelung auch nur um die Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie zu Sicherheiten zu einem Deckungswert hoher Qualität gehen. Dem entsprechend wäre in Absatz 1 nicht auf die Gleichstellung sonstiger Sicherheiten mit einer Hypothek abzustellen, sondern allgemein festzulegen, dass bei Sicherheiten, die an physischen Sachen zur Besicherung eines Deckungswertes hoher Qualität (§ 6 Abs. 1 Z 2) bestellt werden, alle rechtlichen Anforderungen zur Bestellung der Sicherheit erfüllt sein müssen und die Sicherheit durchsetzbar sein muss. Diese Regelung findet sich aber ohnehin schon in § 6.

Sollte es aber das Ziel sein, klarzustellen, dass unter den in Art. 129 Abs. 1 CRR angesprochenen Grundpfandrechten auch Sicherungsrechte an Baurechten und Superädikaten zu verstehen sind, sollte das auch zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 18 (Treuhänder)

Wie in Artikel 13 der Richtlinie vorgesehen, sollte der Treuhänder entweder extern oder intern sein können. Hierbei sollte ein Wahlrecht für Emittenten eingeführt werden. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung dafür, die Bestellung externer Treuhänder auszuschließen.

Für den internen Treuhänder wäre eine Stellvertreterregelung erforderlich. Für den externen Treuhänder wäre eine versicherbare Haftungsbegrenzung erforderlich; er soll die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer lässt dies vermuten.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 bestimmt: „*An der Spitze des internen Treuhänders steht eine natürliche Person, die eigens für diese Funktion zuständig ist.*“ Das Erfordernis, eine Person ausschließlich für diese Funktion einzurichten, ist von der Richtlinie nicht gedeckt. Die neue Leitungsfunktion des internen Treuhänders muss mit einer bereits bestehenden Leitungsfunktion im Risikomanagement kombinierbar sein. Dieses Erfordernis sollte daher entfallen. Alternativ könnte vorgesehen werden, dass in Kreditinstituten, die bereits eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementabteilung gemäß § 39 Abs. 5 BWG eingerichtet haben, die Funktion des internen Treuhänders von einer bereits bestehenden Führungskraft der unabhängigen Risikomanagementabteilung wahrgenommen werden kann. Diese Möglichkeit wäre gerade vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erleichterung konsequent, die in § 18 Abs. 1 Kreditinstituten nach § 39 Abs. 5 BWG eingeräumt wurde.

Zu § 28 (Sicherung der Position der Pfandbriefgläubiger im Insolvenzrecht)

Das bisher in den Materiengesetzen (z.B. § 35 HypBG) enthaltene Insolvenzregime hat einen wichtigen Stellenwert bei internationalen Investoren und Ratingagenturen und sollte beibehalten werden. Es wären damit folgende zentrale Grundsätze klargestellt, die im Entwurf nicht oder nicht ausreichend deutlich geregelt sind:

- Gedeckte Schuldverschreibungen laufen im Falle des Konkurses des Kreditinstituts gemäß den Emissionsbedingungen weiter, es sei denn, der Deckungsstock ist überschuldet.
- Die Bestellung eines Sonderverwalters zur Interessenwahrung der Gläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen ist verpflichtend.
- Der Sonderverwalter hat Fortführungs- und Gestionspflichten, wie insbesondere
 - o Einziehung von fälligen Forderungen,
 - o Veräußerung oder Beleihung einzelner Deckungswerte,
 - o Durchführung von Zwischenfinanzierungen, nötigenfalls durch Hinterlegung von refinanzierungsfähigen Deckungsforderungen als Sicherheit bei der Nationalbank,
 - o Zugriff auf die bestehende Infrastruktur und im Rahmen der Zulassung des die gedeckten Schuldverschreibungen begebenden Kreditinstitutes.
- Die vorrangige Zielsetzung ist, nach Möglichkeit die Sondermasse in Gänze inkl. der zugehörigen Verbindlichkeiten an ein übernehmendes Kreditinstitut zur veräußern, um den uneingeschränkten Fortbestand zu gewährleisten (siehe § 35 Abs. 4 HypBG).
- Eine vorzeitige Tilgung findet nur statt, wenn die vorrangige Zielsetzung der Gesamtveräußerung nicht erreicht wurde und der Deckungsstock nicht ausreicht. Die Anwendung des § 120 Abs. 1 IO (jederzeitige Einlösung der Pfandschuld durch den Insolvenzverwalter) ist ausgeschlossen, weil sie eine potenziell ratingschädliche Gefahr vorzeitiger Rückzahlung begründet. Die Methodologie der führenden Ratingagenturen sieht in der Regel vor, dass die höchsten Ratings nur erteilt werden, wenn pünktliche (also nicht etwa vorzeitige) Rückzahlung ausreichend gewährleistet ist.

Dies wäre auch in den sonstigen insolvenzbezogenen Bestimmungen des Entwurfes zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Z 2; § 22 Abs. 2 Z 3; § 28 Abs. 4).

Zu § 24 (Typologie der Produkte)

Der Entwurf behandelt die Produkttypen nur unter § 24 (Bezeichnungsschutz), ohne jedoch zwischen der Bedeutung der einzelnen Namen (z.B. Pfandbrief, Kommunalbrief) zu differenzieren. Diese Namen haben eine spezifische, für sich schützenswerte Bedeutung, die für die jeweils verwendete Primärdeckung (Pfandbrief: Hypotheken; Kommunalbrief: öffentliche Darlehen) steht und Teil des im Markt anerkannten Qualitätssiegels des österreichischen Pfandbriefs ist. Auch die Systematik der Richtlinie zeigt, dass der nationale Gesetzgeber Pfandbriefarten bestimmen soll (siehe RL Art. 3 Z 12, Art. 10).

Vorschlag für eine Ergänzung der Begriffsbestimmungen in § 3:

§ 3 (Begriffsbestimmungen/Typologie der Produkte)

„X. Pfandbrief (Hypothekenpfandbrief): Schuldverschreibung, zu deren Besicherung ein Deckungsstock mit Primärwerten aus erworbenen Hypothekarforderungen oder vergleichbaren Rechten dient.

Y. Kommunalbrief (öffentlicher Pfandbrief, Kommunalobligation, Kommunalschuldverschreibung): Schuldverschreibung, zu deren Besicherung ein Deckungsstock mit Primärwerten aus erworbenen Forderungen gegen öffentliche Stellen und aus Forderungen, für die öffentliche Stellen Gewähr leisten, dient.

Z. Schiffspfandbrief: Schuldverschreibung, zu deren Besicherung ein Deckungsstock mit Primärwerten aus erworbenen mit Schiffshypotheken besicherten Forderungen dient.

AA. Gedeckte Schuldverschreibung: Eine nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes begebene gedeckte Schuldverschreibung, auch wenn aufgrund der Zusammensetzung des Deckungsstocks kein jeweils Pfandbrief, Kommunalbrief oder Schiffspfandbrief vorliegt.“

Zu § 21 (Fälligkeitsverschiebung: Liquiditätspuffer)

§ 21 Abs. 5 nutzt das Wahlrecht der Richtlinie (Art. 16 Abs. 5) nur für den Fall aus, dass die Fälligkeitsverschiebung bereits ausgelöst wurde. Es sollte jedoch das volle Wahlrecht der Richtlinie ausgenutzt werden, sodass der Kapitalbetrag grundsätzlich auf den letzten Fälligkeitstermin berechnet wird, da diese Vorgangsweise bereits aktuell in anderen Jurisdiktionen Praxis ist und andernfalls für die österreichischen Kreditinstitute einen bedeutenden Kostenfaktor und Konkurrenz Nachteil darstellen würde.

Weiters schlagen wir vor, in § 21 Abs. 5 das Wort „ausgelösten“ durch „möglichen“ zu ersetzen.

Zu § 39 (Übergangsbestimmungen)

Es sollten möglichst klare und weitreichende Voraussetzungen geschaffen werden, um die bestehenden Deckungsstücke für Emissionen nach dem Entwurf fortführen zu können. Eine Trennung wäre insbesondere für kleinere Institute organisatorisch sehr schwierig.

Es wäre deshalb klarzustellen, dass die zulässige Weiterverwendung von Deckungswerten gemäß § 39 Abs. 2 bis 4 auch dann gilt, wenn ein gemeinsamer Deckungsstock von gedeckten Schuldverschreibungen nach den bestehenden Materiengesetzen einerseits und gemäß Entwurf andererseits gebildet wird. Andernfalls könnte eine Finanzierungslücke entstehen, wenn die Laufzeit solcher Deckungswerte jener der bestehenden Pfandbriefe bzw. fundierten Bankschuldverschreibungen übersteigt.

Zur Klarstellung wäre deshalb in § 39 Abs. 1 zusätzlich § 10 (soweit das darin vorgesehene Zustimmungserfordernis und die Nichtigkeitssanktion nicht entfallen – siehe oben) unter jenen Bestimmungen anzuführen, die im Übergangszeitraum nicht eingehalten werden müssen.

Weiters wäre festzulegen, dass die bisherigen Bestimmungen für die in § 39 Abs. 1 genannten Schuldverschreibungen weiter gelten und dass daneben die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfes zulässig ist, soweit dies erforderlich ist, um mit einem zusammengelegten Deckungsstock sowohl die bisher begebenen als auch die nach dem Entwurf begebenen Schuldverschreibungen zu unterlegen.

Die Grenze für unfertige Bauten sollte für Emittenten gemäß dem bestehenden PfandbriefG und FBSchVG, die diese bisher nicht eingehalten mussten, mit zweijähriger Verzögerung in Kraft treten.

Weitere Anliegen

Zu § 8 (Verbraucherkredite)

Nach § 8 soll es zukünftig nicht zulässig sein, die vorzeitige Rückzahlung von Verbraucherkrediten temporär auszuschließen. Um den Bestand der hypothekarischen Deckungsmassen nicht

durch vorzeitige Rückzahlungen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums, während dessen die Rückzahlung vertraglich ausgeschlossen wurde, zu gefährden, sollte das dem Verbraucher zustehende Recht auf vorzeitige Kreditrückzahlung jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Vorgehensweise stehen die Bestimmungen der CB-RL nicht entgegen.

§ 8 sollte daher wie folgt angepasst werden:

„Bei Verbraucherkrediten gemäß § 2 Abs. 3 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz - HIKrG, BGBl. I Nr. 135/2015, und gemäß § 2 Abs. 3 Verbraucherkreditgesetz - VKrG, BGBl. I Nr. 28/2010, die zur Deckung von gedeckten Schuldverschreibungen genutzt werden, darf neben den in § 20 HIKrG und § 16 VKrG geregelten Fällen das dem Verbraucher zustehende Recht auf vorzeitige Kreditrückzahlung ~~nicht für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Verbraucherkredits, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung, im Falle des Abschlusses einer nachträglichen Vereinbarung über den Ausschluss der Rückzahlung mit dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung in Kraft tritt. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredits durch den Verbraucher berechnet sich die Vorfälligkeitsentschädigung ausschließlich nach § 20 Abs. 2 erster Satz HIKrG und § 16 Abs. 2 erster Satz VKrG. Bei Krediten nach § 5 Abs. 2 HIKrG und § 4 Abs. 2 VKrG gilt die Zehnjahresbegrenzung nicht. Das die gedeckten Schuldverschreibungen begebende Kreditinstitut hat ausreichend Reserven an anerkennungsfähigen Deckungswerten vorzuhalten, um einzelne vorzeitige Tilgungen von Verbraucherkrediten kurzfristig ausgleichen zu können.“~~

Zu § 11 (Substitutionswerte)

Praktisch ist es erforderlich, für den hypothekarischen Deckungsstock über ein breites Feld an Substitutionswerten zu verfügen. Um klarzustellen, dass ein hypothekarischer Pfandbrief auch dann noch in namenstypischer Weise gedeckt ist, wenn Forderungen gegen Banken gewidmet werden (in den für Substitution zulässigen Grenzen), sollen weiterhin Forderungen gegen geeignete Kreditinstitute als Ersatzdeckung anerkannt sein. Die Zulässigkeit ergibt sich aus Art. 129 Abs. 1 CRR und ist daher auch europarechtlich geboten. Zur Klarstellung soll geregelt sein, dass Substitutionswerte (auch wenn sie - wie Zentralbankforderungen und Forderungen gegen Kreditinstitute - in Art. 129 Abs. 1 CRR angeführt sind) keine Primärwerte sein können.

Die in der Richtlinie (Art. 3 Z 12 und 13) definierte Unterscheidung zwischen Primärwerten (Deckungswerte, die aufgrund ihrer dominanten Stellung die Art des Deckungsstocks bestimmen) und Substitutionswerten (Deckungswerte, die genau nicht Primärwerte sind), die ebenso in den § 3 Z 12 und 13 übernommen wurde, dient lediglich der Möglichkeit einer typologischen Trennung von Deckungsstöcken (z.B. als eine hypothekarisch gedeckte europäische Schuldverschreibung).

Die Substitutionswerte entsprechen daher bereits definitionsgemäß nicht dem in den bestehenden Materiengesetzen vorhandenen Prinzip der „Ersatzdeckung“.

Eine „Ersatzdeckung“, die gemäß bestehender Rechtslage (siehe z.B. § 6 Abs. 4 HypBG) nur dann heranzuziehen ist, wenn „infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grund die vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden“ ist, ist zudem in der Richtlinie dem Grundsatz nach nicht vorgesehen und hat inzwischen

- sowohl durch die jederzeitige Überdeckungsanforderung
- als auch insbesondere durch die Haltung des Liquiditätspuffers

keinen Anwendungsbereich.

§ 11 wäre somit zu streichen und durch eine Regelung der jeweiligen Primärwerte ersetzt werden. Wir schlagen daher folgende Textierung des § 11 vor:

„(1) Für eine gedeckte Schuldverschreibung bestimmend sind Primärwerte, wenn sie in einem Deckungsstock 85vH der Deckungsanforderung erreichen oder überschreiten.

(2) Ist infolge der Rückzahlung von Deckungswerten oder aus einem anderen Grund die Quote der Primärwerte unter 85vH der Deckungsanforderung für das Kapital gesunken, ist die Emission neuer Schuldverschreibungen unter Zugrundelegung des betroffenen Deckungsstocks nicht zulässig.

(3) Die Auffüllung von ~~reinen~~ Deckungsstöcken zu Schuldverschreibungen im Sinne des § 3 Z X, Y und Z

[Anm. d.h. Deckungsstöcke, die anfänglich einer bestimmten Kategorie von Schuldverschreibungen entsprechen.] auf 100vH der Deckungsanforderung darf neben den jeweils vorgesehenen Primärwerten nur mit Substitutionswerten gemäß Art. 129 Abs. 1 a bis c CRR im Rahmen der dort festgelegten Grenzen geschehen.

(4) Eine freiwillige Überdeckung hat keine Auswirkung auf die Art der gedeckten Schuldverschreibung.“

Zu § 12 (Ausländische Deckungswerte)

Es sollten neben der Schweiz in § 12 Abs. 1 Z 3 auch Deckungswerte im Vereinigten Königreich einbezogen werden, da eine Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute im Vereinigten Königreich - im Rahmen der dortigen Marktbestimmungen - weiterhin zulässig ist und auch fortgesetzt wird. Es würde andernfalls ein Wettbewerbsnachteil gegenüber EU-Mitbewerbern entstehen.

Zu § 13 (Gruppeninterne Strukturen)

Bei den Anforderungen zu gedeckten Schuldverschreibungen, die von einem einer Gruppe zugehörigen Kreditinstitut begeben und gebündelt als Deckungswerte für die externe Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch ein anderes Kreditinstitut der gleichen Gruppe genutzt werden, sollte vorgesehen werden, dass „nur“ die emittierende Bank ein Rating für die extern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen braucht (und nicht auch das andere Kreditinstitut der gleichen Gruppe). Dies erscheint aufgrund der in § 23 vorgesehenen, risikoreduzierenden Transparenzvorschriften gerechtfertigt.

Zu § 14 Abs. 4 (Finanzsicherheiten; Leasing)

Die Finanzsicherheiten-RL 2002/47/EC in der Fassung der Richtlinie 2009/44/EG lässt die Begründung von Finanzsicherheiten an Kreditforderungen zu, enthält aber ein nationales Wahlrecht dahin, dass die Mitgliedstaaten Kredite an Verbraucher, Kleinst- oder Kleinunternehmer davon ausnehmen können. Davon hat Österreich Gebrauch gemacht (siehe § 3 Abs. 1 Z 15 FinSG, der Forderungen aus derartigen Krediten nur dann als Finanzsicherheit zulässt, sofern es sich bei dem Sicherungsnehmer oder dem Sicherungsgeber dieser Kreditforderungen um eine Zentralbank, die Europäische Zentralbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, multilaterale Entwicklungsbanken, den Internationalen Währungsfonds oder die Europäische Investitionsbank handelt). Damit andere Institute dem emittierenden Institut Forderungen aus Krediten an Verbraucher, Kleinst- und Kleinunternehmer ohne Verkauf im Wege der Finanzsicherheitenbestellung als Deckungsstockwert zur Verfügung stellen können, wäre die Einschränkung in § 3 Abs. 1 Z 15 FinSG aufzuheben. Eine entsprechende Regelung wäre dem Entwurf daher anzufügen.

Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie gestattet die Indeckungnahme von Leasingforderungen, die beispielsweise Banktochtergesellschaften erworben haben. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen soll dieses Wahlrecht auch in Österreich ausgeübt werden, was in § 14 noch klarzustellen wäre. Auch Immobilienleasingforderungen im gewerblichen Bereich sollten anerkennungsfähige Deckungswerte sein.

Zu § 15 (Zusammensetzung des Deckungsstocks)

In § 15 Abs. 2 sollten ausdrücklich - zur Vermeidung von Zweifeln - auch Versicherungsforderungen zur Versicherung physischer Sicherheiten aufgenommen werden.

Weiters sollte eine Trennung für hypothekarische vs. kommunale Deckungswerte (als jeweilige, hauptsächliche Primärdeckungswerte in einem Deckungsstock) anstelle der in § 15 Abs. 1 letzter Satz vorgesehenen Trennung vorgesehen werden. Es wäre auch zu überlegen, ob die Trennung nur bei Hypothekarisch und Kommunal oder überhaupt anhand der Typen (Hypothekarisch, Kommunal, Schiff etc.) erfolgen sollte.

Zu § 17 (Wertpapiere im Deckungsregister)

§ 17 Abs. 1 Z 1 sieht vor, dass bei Eintragung von Wertpapieren in das Deckungsregister die einzelnen Stücke zu bezeichnen sind. Diese Regelung entspricht nicht mehr dem Status quo im Markt, da nahezu alle Emissionen heutzutage stückelos durch Buchanteile an einer Sammelurkunde verbrieft sind.

Z 1 wäre somit zu streichen.

Zu § 19 (Treuhänderbescheinigung)

Nach den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf soll die Treuhänderbescheinigung auf der Sammelurkunde erfolgen. Diese Einschränkung gegenüber dem Entwurf sollte entfallen, die Treuhänderbescheinigung sollte auch mittels gesondertem Dokument möglich sein. Auch eine

Stellvertretermöglichkeit wäre aus praktischen Gründen sehr wünschenswert und könnte in den Erläuternden Bemerkungen erwähnt werden.

Auch sollte die Veröffentlichung der Treuhänderbescheinigung (§ 23 Abs. 2 Z 8) nicht verpflichtend sein.

Zu § 22 Abs. 2 letzter Satz (Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung)

Um die Regeln des sogenannten „Überholverbots“ im § 22 Abs. 2 letzter Satz praktisch umsetzbar zu machen, wäre noch eine Lösung zu finden. Die jetzige Formulierung wirft in der Praxis viele Fragen auf.

Zu § 28 (Aufsicht)

Auf Basis des § 28 Abs. 1 Z 3 PfandBG soll die FMA im Rahmen ihrer Überwachungsbefugnisse jederzeit ermächtigt sein, Überprüfungen oder Ermittlungen durch Wirtschaftsprüfer oder sonstige Sachverständige vornehmen zu lassen.

Wie auch in § 70 BWG (Auskunfts- und Informationseinhaltungsbefugnisse der FMA) vorgesehen, sollte diese Bestimmung - zusätzlich zu den Wirtschaftsprüfern - um die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände ergänzt werden. Diese Erweiterung erscheint auch im Lichte einer wirksamen nationalen Umsetzung des Art. 18 Abs. 5 Pfandbrief-RL geboten.

§ 28 Abs. 1 Z 3 PfandBG sollte daher wie folgt angepasst werden:

„3. Überprüfungen oder Ermittlungen durch Wirtschaftsprüfer *und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände* oder sonstige Sachverständige vornehmen zu lassen.“

Zu § 29 (Berichterstattung an die zuständigen Behörden)

§ 29 Abs. 1 schreibt eine quartalsweise Berichterstattung vor. In Anbetracht

- der umfangreichen operativen öffentlichen Berichterstattung, die bereits gemäß § 23 quartalsweise erfolgen muss, sowie
- der gemäß Richtlinie Artikel 21 und § 29 ihrer Natur nach strategischen und somit deutlich seltener veränderbaren zu berichtenden Informationen

sollte der Berichtsrhythmus bloß jährlich erfolgen müssen. Eine standardisierte Form der Berichterstattung wäre wünschenswert.

Zu § 37 (Veröffentlichung von Sanktionen)

Die Veröffentlichung von Daten einer natürlichen Person ist kritisch zu sehen. Die Punkte „sanktioniert“ und „unverhältnismäßig“ von § 37 Abs. 1 sowie Abs. 2 Z 1 sind unspezifisch. Im Sinne

der Datenminimierung und vor dem Hintergrund des Zwecks müsste die Veröffentlichung der Unternehmensdaten ausreichend sein. Zumindest sollten die Erläuternden Bemerkungen eine Referenz auf die DSGVO umfassen, demnach eine Veröffentlichung nur gemäß den Grundsätzen (Art. 5) iVm Gewährleistung der Rechtmäßigkeit (Art. 6) der DSGVO erfolgen kann (u.a. dem Zweck angemessen und auf das für die Verarbeitung notwendige Maß beschränkt).

Zu § 39 Abs. 7 (Konzession, Frist für Ersatz des Regierungskommissärs)

§ 39 Abs. 7 bestimmt, dass Kreditinstitute, die vor dem 8.7.2022 zur Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder fundierten Bankschuldverschreibungen berechtigt waren, zur Emission von gedeckten Schuldverschreibungen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes berechtigt sind.

Die Erläuternden Bemerkungen zu Absatz 7 sehen weiters vor, dass es keiner Erteilung einer neuen Konzession bedarf, wenn das Kreditinstitut zur Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder fundierten Bankschuldverschreibungen berechtigt war. Dies aber nur dann, wenn das Kreditinstitut bereits bisher einen Pfandbrief oder eine fundierte Bankschuldverschreibung nach (zumindest) einem der Materiengesetze (HypBG, PfandbriefG, FBSchVG) emittiert hat [...].

Diese zusätzliche Voraussetzung (zur Konzession) ist überschießend und findet sich weder im Gesetzestext noch in der Richtlinie. Die „Berechtigung“ zur Ausgabe gilt mit einer (vor dem 8.7.2022) vorliegenden bescheidmäßigen Konzessionerteilung als erfüllt. Einer weiteren Voraussetzung für die Konzessionerteilung, nämlich der tatsächlichen Emission, bedarf es nach BWG nicht, d.h. die Konzession ist nicht an die tatsächliche Emission von fundierten Bankschuldverschreibungen und an die notwendige Erfahrung geknüpft.

Eine neuerliche Beantragung einer bereits vorhandenen Konzession, die weder erloschen noch zurückgezogen worden ist, wäre nicht schlüssig. Die Erläuternden Bemerkungen sollten daher geändert werden und der Satz bezüglich Erfahrungen gestrichen werden.

Zur Vermeidung von Komplikationen im Deckungsstock-Management sollte die vorgesehene Frist von einem Jahr verkürzt werden.

Zu § 39 Abs. 10 (Kautionsband)

Der Entfall des Kautionsbands wird einhellig begrüßt.

Mit Außerkrafttreten der bisherigen Materiengesetze verliert im gleichen rechtlichen Augenblick das Kautionsband seine Funktion. Zur Vermeidung grundbuchsrechtlicher Komplikationen wäre eine sofortige amtsweegige Löschung sowie die subsidiäre Möglichkeit einer Löschung auf Antrag der Bank erforderlich; siehe dazu den folgenden Textierungsvorschlag für § 39 Abs. 10:

„Wurde bei Hypotheken, die zur Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen nach dem HypBG, PfandbriefG und FBSchVG dienen, das Kautionsband im Grundbuch angemerkt, so ist diese Anmerkung von Amts wegen vom zuständigen Bezirksgericht in Grundbuch-

sachen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu löschen. Das Kautionsband kann auch auf Antrag der pfandberechtigten Bank gelöscht werden. Eine Benachrichtigung des Treuhänders unterbleibt jeweils.“

Weitere redaktionelle Anmerkungen

- § 9 Abs. 3 Zahlungsforderungen statt Zahlungsanforderungen
- § 16 Abs. 2 Die Gegenpartei von Derivatekontrakten ...
- § 17 Deckungswerte haben folgende Anforderungen zu erfüllen
- § 19 Abs. 2: „eingetragen sind“
- § 29 Überschrift: Berichtspflicht emittierender Kreditinstitute

Es sollte darauf geachtet werden, einheitliche Begriffe zu verwenden. So kommt der Begriff Sonderverwalter nur in den Begriffsdefinitionen vor.

III. Zusammenfassung

Wir begrüßen die angestrebte Modernisierung des Pfandbriefrechts anlässlich der Umsetzung der „Covered Bonds-Richtlinie“ als ein Element der Weiterentwicklung des Finanzplatzes Österreich. Der Entwurf stellt einen guten Ausgangspunkt für die weitere Diskussion zu dem Gesetzesvorhaben dar.

Das nunmehr vorgesehene Zustimmungsrecht des Kreditnehmers zur Indeckungnahme in den Deckungsstock kann dazu führen, dass im Massengeschäft diese Kredite nicht mehr in den Deckungsstock aufgenommen werden können, was dem österreichischen Pfandbriefmarkt erheblich schaden würde. Vor allem ist eine Zustimmung des Kreditnehmers auch gemeinschaftsrechtlich nach der Covered-Bonds-Richtlinie nicht notwendig. Für Konsumenten könnte dadurch der Zugang zu kostengünstigen Hypothekarkrediten erschwert werden, weil die Refinanzierung dieser Kredite wesentlich teurer werden würde. Stattdessen sollte auch weiterhin eine Informationspflicht des Kreditinstitutes an den Konsumenten vorgesehen werden, wenn ein Kredit in den Deckungsstock aufgenommen wird. Die Indeckungnahme eines Kredites ist mit keinen Nachteilen für den Konsumenten verbunden.

Das Kreditinstitut soll außerdem die Wahl haben, einen internen oder einen externen Treuhänder (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu bestellen.

In diesem Sinne ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Anliegen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

